



NARRENGILDE STADTHUSAREN SCHWEICH 1985 e. V.

Verein zur Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums Karneval
Mitglied in den RKK (Rheinische Karnevals-Korporationen – Sitz Koblenz)
und im BDK (Bund Deutscher Karneval) – Mitglied im DVG (Deutscher Verband für Gardetanzsport)

SATZUNG DER NARRENGILDE STADTHUSAREN SCHWEICH 1985 e.V.

§1

Namensgebung – Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen „Narrengilde Stadthusaren Schweich 1985“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung trägt der Namenszusatz „e.V.“
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Schweich.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Zielsetzung des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Volksbrauchtums Karneval, der Fastnacht und entsprechender Bräuche in ihrer traditionsgebundenen und historischen Bedeutung.
Weiterhin die Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, Kontaktpflege zu den Medien und die Durchführung von Arbeitstagen. Ferner Kontakt zu den Dachorganisationen des Bundesdeutschen Karnevalsbrauchtums.
 - a) Bund deutscher Karneval (BDK)
 - b) Regionalverband Karnevalistischer Korporation (RKK)

- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen in Schweich verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Schweich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Begründung mitzuteilen.
- 3.3 Auf Vorschlag eines jeden Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.4 Der Verein beabsichtigt ferner, in jeder karnevalistischen Kampagne eine prominente Persönlichkeit zum Ehrenritter zu ernennen und diese in die Narrengilde aufzunehmen. Die Ernennung und Ehrung erfolgt öffentlich bei einer karnevalistischen Veranstaltung des Vereins nebst Verleihung einer Urkunde und eines eigens dafür geschaffenen Ordens. Die zu ehrende Persönlichkeit sollte sich um die Erhaltung des Karnevals oder um Förderung von Frohsinn und Humor schlechthin verdient gemacht haben.

§4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes und die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie die Festsetzung einer eventuellen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Ehrenmitglieder und Ehrenritter sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit. Eine freiwillige Zahlung ist ihnen jedoch freigestellt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder gegebenenfalls stunden.

§6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an der/denen vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen, Jahreshaupt- und Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand beschlossenen Voraussetzungen teilnehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten sowie den von der Hauptversammlung festgesetzten und beschlossenen Mitgliederbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§8 Der Vorstand

Die Vereinsführung besteht aus:

- 1. dem/der 1. Vorsitzende/r
- 2. dem/der 2. Vorsitzende/r
- 3. dem/der Geschäftsführer/in
- 4. dem/der stellvertretende/r Geschäftsführer/in
- 5. dem/der Schatzmeister/in
- 6. dem/der stellvertretende/r Schatzmeister/in
- 7. dem/der Schriftführer/in
- 8. dem/der stellvertretende/r Schriftführer/in
- 9. dem/der Aktivensprecher/in
- 10. dem/der Präsident/in
- 11. dem/der Vize-Präsident/in
- 12. dem Kommandanten
- 13. dem Vize-Kommandanten

Präsident/in und Vize-Präsident/in werden vom Elferrat gewählt, Kommandant und Vize-Kommandant werden vom 1. Husarenregiment gewählt und gehören Kraft ihres Amtes als geborene Mitglieder dem Vorstand an.

Der Vorstand kann zur Beratung anstehender Fragen Mitglieder zur Entscheidungsfindung zu Sitzungen einladen. Ebenso kann der Vorstand Mitglieder zur Ausführung verschiedener Arbeiten und Aufgaben beauftragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten (§26 BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, und zwar gemeinsam, tätig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsmandat eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes – Sitzungen und Beschlüsse

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten. Dies geschieht durch Erlassen einer Geschäftsordnung, welche in der 1. Sitzung nach der Wahl des Vorstandes erlassen wird.

§10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl und Berufung der Mitglieder in den Vorstand
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Die Wahl von 2 Kassenrevisoren
- g) Über die Freigabe von Geldern, die bei Einzelangelegenheiten einen Betrag von 10.000 DM überschreiten, zu entscheiden
- h) Beschlussfassung von Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen hat

§11 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Basierend auf der öffentlichen, sessional und zeitlich begrenzten Arbeit des Vereins ist eine Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres (Ende des Kalenderjahres) nicht möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Jahr stattfinden muss, sollte deshalb nach der Session, spätestens jedoch im August eines jeden Jahres, abgehalten werden, wobei alle 2 Jahre die Hauptversammlung eine Generalversammlung mit Vorstandsneuwahlen ist.

Die jeweilige Hauptversammlung, gleich ob Mitglieder- oder Generalversammlung, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Schriftliche persönliche Einladung ergeht nur an die Mitglieder, die durch diese Medien nicht erreicht werden können.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest – sie beinhaltet aber zumindest den Jahresbericht des/der Vorsitzende/n, des/der Sitzungspräsidenten/in und des/der Geschäftsführer/in, den Kassenbericht der/der Schatzmeister/in sowie den Prüfungsbericht der von der Hauptversammlung bestellten Kassenrevisoren.

Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens 3 Tage vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die bei der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Diese Anträge müssen aber noch vor dem Beginn der Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letztgenannten Fall muss der Vorstand dem Antrag der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen entsprechen.

Die Hauptversammlungen werden vom dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann aber auch zur Entlastung seiner Person und zur Entlastung des Vorstandes eine/einen Versammlungsleiter/in von der Versammlung wählen oder bestimmen lassen.

Den Abstimmungsmodus bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. So kann bei nur einem Wahlvorschlag für ein Vorstandsmandat per Akklamation gewählt werden. Die Abstimmung muss jedoch in allen Fällen und Amtsmandaten schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 2 Wahlvorschläge für ein Vorstandsmandat vorliegen oder wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies generell für alle Wahlgänge beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Hauptversammlung fristgemäß einberufen wurde.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Ansatz. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

Bei Unstimmigkeiten oder Entgleisungen seitens der Versammlung ist der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit der Geschäftsführung berechtigt, die Versammlung zu unterbrechen, gegebenenfalls gar zu schließen. Bei Eintreten des letztgenannten Falls muss die Hauptversammlung jedoch spätestens 4 Wochen später neu einberufen werden.

Sieht sich die Generalversammlung, aus welchen Beweggründen auch immer, außer Stande einen neuen Vorstand zu wählen, so ist der noch amtierende oder entlastete Vorstand verpflichtet, die Vereinsgeschäfte kommissarisch mindestens 6 Wochen weiterzuführen um dann erneut eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt laut §2.4 an die Stadt Schweich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.